

Statuten des Elternverein der Pflichtschulen Hard

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Pflichtschulen Hard“ und hat seinen Sitz in 6971 Hard. Die Tätigkeit des Elternvereins erstreckt sich auf österreichisches Gebiet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck des Elternvereins

- 1) Der Elternverein ist ohne Gewinnabsicht tätig und hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.
- 2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein nach den schulunterrichtsgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,
 - b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach den schulunterrichtsgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Rechte,
 - c) die Unterstützung der Schülervertreter bei der Geltendmachung ihrer Rechte,
 - d) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - e) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern mit denen der Schule abzustimmen,
 - f) nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel im Einzelfall Förderungen für bestimmte Aktivitäten an der Schule oder finanzielle Zuwendungen für einzelne hilfsbedürftige Schüler zu gewähren
 - g) für über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schüler (Schulwegsicherung, Fahrplangestaltung, Freizeitmöglichkeiten, gesunde Ernährung, Bewegung und Sport, ...) einzutreten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- 2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) die Unterbreitung von Vorschlägen, Anträgen und Beschwerden an die zuständigen Stellen,
 - b) die Durchführung von gemeinsamen Besprechungen zwischen den Vertretern der Schule, der Eltern und des Elternvereins, allenfalls unter Beiziehung weiterer Personen,
 - c) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher oder ähnlicher Art für Eltern, Schüler, Lehrpersonen und Schulleiter.
 - d) Zu den Aufgaben des Elternvereins gehören jedenfalls nicht die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse und jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

- 3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und Erträgen aus Veranstaltungen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und nur für statutengemäße Zwecke zu verwenden.
 - a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag – unabhängig von der Anzahl der schulpflichtigen Kinder – nur einmal zu entrichten.
 - b) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen einzelne Vereinsmitglieder von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreien.

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Erwerb und Bestimmung der Mitgliedschaft
 - a) **Ordentliche Mitglieder** des Elternvereins sind Erziehungsberechtigte von Schülern, die eine Pflichtschule im Sinne des § 1 besuchen, und den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag in jedem Vereinsjahr entrichten.
Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des aktuellen österreichischen Rechts heranzuziehen.
 - b) Mitglieder, die vorübergehend kein Kind an einer Schule im Sinne des § 1 haben und deshalb aus dem Verein ausscheiden würden, können auf ihr Verlangen vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren zu **außerordentlichen Mitgliedern** ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
 - c) Ehemalige Mitglieder, die sich um den Elternverein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden
- 3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich zu erklären ist
 - d) durch das Ausscheiden des Kindes aus der Pflichtschule
 - e) und nach Beendigung eines Vereinsjahres.
 - f) Mitglieder können wegen grob vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - g) Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen grob vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) **Rechte**
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - b) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; dies gilt auch für mehrere Erziehungsberechtigte eines Schülers.
 - c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
 - e) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe

von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

2) Pflichten

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Verein und dessen berechnigte Interessen schädigen könnte.
- b) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- c) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag des Schulbeginns und endet mit dem Tag vor Schulbeginn des darauffolgenden Schuljahres.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die beiden Rechnungsprüfern
- d) das Schiedsgericht

§ 8 ordentliche Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich nach Beginn des Schuljahres durchzuführen und ist vom Obmann einzuberufen.
- 2) Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden. Die Einladung kann auch den schulpflichtigen Kindern der Vereinsmitglieder übergeben werden.
- 3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die, Änderung der Statuten werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- 5) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses über jeweils das abgelaufene Vereinsjahr;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge;

- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren;
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- h) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses;
- i) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern, wenn diese mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann eingebracht wurden;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt auf:

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sinngemäß

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und mindestens zwei Beiräten.

- 1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
- 2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 3) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 5) Vorstandssitzungen sind vom Obmann nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte anzuberaumen. Vorstandssitzungen sind jedenfalls anzuberaumen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder und andere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übt den Vorsitz das am längsten vereinszugehörige Vorstandsmitglied aus.
- 9) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- 10) Über Einladung des Elternvereinsvorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.
- 11) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- 12) Dem Vorstand obliegen
 - a) die Leitung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes,
 - d) die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
 - e) Ernennung außerordentlicher Mitglieder
 - f) Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) die Vorbereitung der Hauptversammlung und
 - h) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

§ 12 Obmann

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen.
- 2) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- 3) Der Obmann beruft zu den Hauptversammlungen, den Vorstandssitzungen und sonstigen Besprechungen des Vereins ein und führt den Vorsitz.
- 4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Im Verhinderungsfall wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er führt die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen des Vereins und verfasst alle Schriftstücke und Dokumente und besorgt das Vereinsarchiv.

§ 14 Kassier

- 1) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Geldangelegenheiten verantwortlich. Er besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Der Kassier führt über das Finanzwesen eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung und ein Mitgliederverzeichnis. Er hat dem

Ausschuss jährlich den Entwurf des von den Rechnungsprüfern geprüften Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

- 2) Der Kassier darf nicht gleichzeitig Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein, können an Sitzungen aber mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die Überwachung der Finanzverwaltung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis – sowohl zwischen dem Ausschuss und einzelnen Mitgliedern, als auch zwischen den Mitgliedern untereinander – entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter bekannt gibt. Die vier Schiedsrichter wählen binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes, an der Streitsache nicht beteiligtes Vereinsmitglied zum Vorsitzen des Schiedsgerichts. Sollte über die Person des Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Hauptversammlung hat über die Abwicklung zu beschließen und einen Abwickler zu berufen
- 3) Sie hat darüber zu beschließen, dass allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen ist, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.